

Herrn Bürgermeister
Ralf Heimann
Gemeinde Brieselang
Am Markt 3
14656 Brieselang

*Nachtigallenweg 14
14656 Brieselang*

*Tel: 0 33 23 2/2 06 74
achilles@buerger-fuer-brieselang.de*

Brieselang, 21. August 2022

Ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Badende im Nymphensee

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heimann,

durch eine Berichterstattung der Märkischen Allgemeinen Zeitung vom 15. August 2022 hat die Gemeindevertretung Kenntnis von einem von Ihnen ausgesprochenen „Hausverbot“ gegen Badende am Nymphensee erlangt. Die Art der öffentlichen Berichterstattung durch die Gemeindeverwaltung und die Schilderungen der Betroffenen lassen hier erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres Handelns aufkommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir Sie:

1. Sie sollen am 29. Juli 2022 gegen 7.30 Uhr selbst als Bürgermeister die betroffenen Bürger der Gemeinde – einen 81jährigen Rentner und seine 86jährige gehbehinderte Ehefrau – am Nymphensee erwartet und sich dabei für die Betroffenen verborgen gehalten haben. Der betroffene Rentner soll dabei am Rand des Wassers (außerhalb der definierten Badestelle) seines Bademantels und seiner Badehose entledigt haben und so das Wasser betreten haben. Andere Personen sollen zu diesem Zeitpunkt für die Rentner nicht sichtbar gewesen sein. Als dies erfolgte, sollen Sie aus einem Versteck herbeigeeilt sein und den Rentner beim Verlassen des Nymphensee in nacktem Zustand fotografiert haben. Gemeinsam mit einem hinzugekommenen Ordnungsamtsmitarbeiter sollen Sie die beiden Rentner gemäßregelt haben. Der Vorwurf soll das Betreten des Sees an einer verbotenen Stelle und – im Falle des Rentners - das Nacktbaden umfasst haben. Beiden Rentnern sei daraufhin bis zum Jahresende 2022 „Hausverbot“ erteilt worden. Trifft diese Schilderung der Betroffenen zu?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage erteilt die Gemeindeverwaltung „Hausverbote“ für einen öffentlichen See? Kennt die Verwaltung den § 43 BbgWG, der jederman ein Baderecht in öffentlichen Seen verschafft?

3. Sie haben öffentlich erklären lassen (vergl. MAZ vom 15.08.2022), das „Hausverbot“ sei wegen Nacktbadens erteilt worden. Trifft es zu, dass auch der Rentnerin ein „Hausverbot“ erteilt wurde, obwohl diese mit einem Badeanzug bekleidet war? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Maßnahme?
4. Beide Betroffenen haben nach hiesiger Kenntnis gegen die „Hausverbote“ Widerspruch eingelegt. Beabsichtigen Sie darauf eine Aufhebung der ausgesprochenen Hausverbote?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie den betroffenen Rentner in nacktem Zustand fotografiert? Welche Bedeutung messen Sie in diesem Zusammenhang den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen bei und was ist mit den Fotos geschehen, sind diese gelöscht worden?
6. Nachdem die Betroffenen gegen Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt haben, wurde durch die Gemeindeverwaltung am 12. August 2022 eine Pressemitteilung an die Medien versandt. Darin heißt es wörtlich: *„Hausverbot für Senior nach Exhibitionismus-Vorfall“*. Der Bürgermeister wurde darin mit der Aussage zitiert *„Wir können es schlicht und einfach nicht tolerieren, dass im Bereich von Kinderspielplätzen bewusst exhibitionistische Handlungen vorgenommen werden.“* Exhibitionistische Handlungen stellen nach § 183 StGB einen Straftatbestand dar. Nach Entscheidung des Bundesgerichtshofs (vergl. BGH, Beschluss vom 19. September 2018 – 2 StR 153/18 –, juris) ist – Zitat *„eine exhibitionistische Handlung ... dadurch gekennzeichnet, dass der Täter einem anderen ohne dessen Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich dadurch sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern oder zu befriedigen. Die Tathandlung liegt in dem Vorzeigen des entblößten Gliedes mit dem Ziel des hierdurch bewirkten sexuellen Lustgewinns.“* Warum sieht sich die Gemeindeverwaltung vor diesem Hintergrund berechtigt, einem für fast alle Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde identifizierbaren Rentner öffentlich „exhibitionisches Verhalten“ vorzuwerfen und auf diese Weise öffentlich herabzuwürdigen?
7. Durch wen wurde die Pressemitteilung der Gemeindeverwaltung vom 12. August 2022 veranlasst und formuliert? Wurde Ihr eigenes Zitat durch Sie freigegeben oder handelt es sich um eine eigenmächtige Formulierung des zuständigen Mitarbeiters?
8. Nach Feststellung der Märkischen Allgemeinen Zeitung (s. Bericht vom 17.08.2022) wurde die besagte Pressemitteilung vom 12. August 2022 nachträglich auf der Homepage der Gemeinde verändert. Aus *„Hausverbot für Senior nach Exhibitionismus-Vorfall“* wurde *„Hausverbot für Senior“*, vom Vorwurf des Exhibitionismus ist dort inzwischen nichts mehr zu lesen. Auch die im Text zitierte Aussage des Bürgermeisters *„Wir können es schlicht und einfach nicht tolerieren, dass im Bereich von Kinderspielplätzen bewusst exhibitionistische Handlungen vorgenommen werden.“* wurde geändert in *„Wir können es schlicht und einfach nicht tolerieren, dass sich jemand im Bereich von Kinderspielplätzen bewusst entblößt“*. Ersatzlos gelöscht wurde die Aussage des Bürgermeisters: *„Das Hausverbot ist aus unserer Sicht im Hinblick auf eine rechtliche Bewertung unausweichlich.“* Wer hat die nachträgliche Veränderung veranlasst und was war der Grund dafür? Bedeutet es, dass Sie am Exhibitionismus-Vorwurf nicht mehr festhalten, und wenn ja: Werden Sie den betroffenen Rentner in öffentlicher Form um Entschuldigung bitten?
9. Gegenüber der MAZ (s. Bericht vom 19.08.2022) haben Sie Folgendes erklärt: *„Ich werde auch in der Zukunft als Amtsträger ohne jede Ausnahme dafür sorgen, dass*

auf Kinderspielflächen und -plätzen jede Form des Blankziehens, der sittlichen Gefährdung und des Exhibitionismus in der Gemeinde Brieselang keine Chance erhalten. Ich stehe als Amtsträger für den Schutz der Kinder, Mütter und Eltern, die diese auf derartigen Flächen erwarten können. Es kann nicht sein, dass Ordnungskräfte für den Schutz der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft an den Pranger gestellt und aus Tätern Opfer gemacht werden.“ Wann wurde durch Sie am Nymphensee eine „sittliche Gefährdung“ und „Exhibitionismus“ festgestellt, die Ihr Einschreiten erforderlich machten? Und wer ist hier der „Täter“, der nach Ihrer Feststellung zum „Opfer“ gemacht wird?

10. Nach einer Pressemeldung der Märkischen Allgemeinen Zeitung ist aufgrund einer Presseanfrage durch die Gemeindeverwaltung für den 18. August 2022 eine Stellungnahme zugesagt worden. Unsere Fraktion hatte darum gebeten, diese Stellungnahme zu erhalten. Dies wurde im Namen des Bürgermeisters verweigert. Statt dessen wurden wir auf die Möglichkeit einer Akteneinsicht verwiesen. Existiert die den Medien zugesagte Stellungnahme? Warum wird die Stellungnahme der Gemeindevertretung vorenthalten?

Wir dürfen Sie dringend bitten, diese Fragen bis zur Beratung in der Gemeindevertretung am 31. August 2022 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Achilles
Fraktionsvorsitzender